

Satzung des Sportvereins Germania 1913 Göttelborn e. V.

I. Allgemeine Vorschriften

§1 Name, Sitz und Farben

1. Der Verein führt den Namen "Sportverein Germania 1913 Göttelborn e.V." (SVG 13 Göttelborn e.V.) und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Sulzbach eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Göttelborn.
3. Die Vereinsfarben sind Rot-Weiß.

§2 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein und seine einzelnen Mitglieder sind Mitglied des Saarländischen Fußballverbandes e.V.

§3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, insbesondere sportliche Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Ideologische Neutralität

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§5 Aufgaben des Vereins

Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Leibesertüchtigung seiner Mitglieder.
2. Erziehung seiner Mitglieder zu sportlich fairem und kameradschaftlichem Geist.
3. Durchführung sportlicher Wettkämpfe in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachverbänden.
4. Vertretung des Amateurgedankens.
5. Förderung des Jugendsports.
6. Durchführung von Werbeveranstaltungen für den Sport.
7. Pflege und Ausbau der Beziehungen zu den übrigen Ortsvereinen.
8. Veranstaltung von gesellschaftlichen Zusammenkünften.

II. Mitgliedschaft

§6 Art der Mitgliedschaft

1. Der Verein führt aktive und inaktive Mitglieder.
2. Mitglied können natürliche und juristische Personen sein.
3. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
4. Sie ist weder übertragbar noch erblich. Auch die Ausübung einzelner Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen übertragen werden.
5. Eine Mitgliedschaft lediglich zu einzelnen Sparten ist nicht möglich; andererseits wird der monatliche Beitrag auch bei aktiver Tätigkeit in mehreren Sparten nur einmal erhoben.

§7 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, seine Einrichtungen zu den festgelegten Bedingungen zu benutzen und seine Vergünstigungen auszunutzen.
2. Jedes Mitglied über 18 Jahre hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Nichtstimmberechtigt ist es lediglich, wenn die Beschlußfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm, oder die Einleitung und Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
3. Mitglieder unter 18 Jahre haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§8 Pflichten der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet:

1. die festgesetzten Beiträge zu zahlen,
2. das Ansehen und die Interessen des Vereins zu wahren,
3. die Sportdisziplin zu beachten und die Kameradschaft zu fördern,
4. die Vereinssatzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten,
5. sich den rechtmäßigen Satzungen, Beschlüssen und Urteilen der jeweiligen Fach- und Dachverbände unterzuordnen.

§9 Beitrittsverfahren

1. Mitglied des Vereins wird man durch einseitige Erklärung gegenüber dem Verein, wenn der Vorstand nicht innerhalb 30 Tagen nach Kenntnis dieser Mitgliedschaft widerspricht.
2. Der Widerspruch gegen eine Beitrittserklärung muß dem Erklärenden mit Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt werden. Er hat ein Einspruchsrecht gegen den Widerspruch an die Mitgliederversammlung.
3. Grund für den Widerspruch ist der begründete Verdacht der Nichterfüllung einer oder mehrerer Pflichten eines Vereinsmitglieds.
4. Der Beitritt kann höchstens drei Monate rückwirkend erfolgen.
5. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich, wenn der Minderjährige aktiv Wettkampfsport betreibt.
6. Dem Mitglied soll diese Satzung beim Beitritt bekanntgemacht werden.
7. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§10 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins.
2. Sie wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der so festgesetzte Beitrag wird in der Regel jährlich erhoben. Ausnahmen sind möglich.

§11 Ehrenmitgliedschaft

1. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder, aufgrund langjähriger oder außergewöhnlicher Verdienste um den Verein, auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
2. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Sitz im Vereinsvorstand.
3. Sie üben im Vereinsvorstand beratende Tätigkeit aus.
4. Sie sind im Vereinsvorstand nicht stimmberechtigt.
5. Die Wahl erfolgt auf Lebenszeit.

§12 Austrittsverfahren

1. Der freiwillige Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Kündigung.
2. Er kann immer nur zum 1. des folgenden Monats erfolgen.
3. Mit dem Austritt erlöschen eventuelle Rechte des Mitglieds an den Verein.
4. Vor dem Austritt entstandene, noch nicht erfüllte Rechte des Vereins an das Mitglied bleiben bestehen.

§13 Ausschlußgründe

Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen seine Pflichten als Vereinsmitglied verstößt. Insbesondere erfolgt der Ausschluß, wenn das Mitglied:

1. länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung im Rückstand ist und auch nach schriftlicher Mahnung an seine letzte bekannte Adresse nicht zahlt; bei sozialer Notlage kann der Vorstand die Beitragszahlung stunden oder sogar aufheben,
2. seine Mitgliedschaft mißbraucht, insbesondere das Ansehen und die Interessen des Vereins schwerwiegend schädigt,
3. die Sportdisziplin gröblich verletzt,
4. gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder der Fachverbände verstößt.

§14 Ausschlußverfahren

1. Der Ausschluß ist dem Betroffenen nach seiner Anhörung unter Angabe der Gründe schriftlich an seine letzte bekannte Adresse mitzuteilen.
2. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlußschreibens ein Einspruchsrecht zu.
3. Der Einspruch muß dem Verein schriftlich begründet innerhalb 4 Wochen nach Zustellung des Ausschlußschreibens zugehen.
4. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§15 Wiederbeitritt

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder können erst nach Erfüllung eventueller Verbindlichkeiten beitreten.

§16 Aktive Mitglieder

1. Aktive Mitglieder werden vom Verein gegen Sportunfälle versichert.
2. Sie können bei groben Verstößen gegen die Sportdisziplin oder Sportkameradschaft vom betreffenden Spartenleiter für einen oder mehrere Wettkämpfe vereinsintern gesperrt werden. Diese Sperre muß vom Vorstand bestätigt werden.

III. Organe des Vereins

§17 Zwei Organe

Satzungsmäßige Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

A. Mitgliederversammlung (MVS)

§18 Zusammensetzung der MVS

Die MVS wird von den zu ihren erschienenen Mitgliedern gebildet. Sie ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Sie hat das Recht, gefaßte Beschlüsse wieder aufzuheben.

§19 Aufgaben der MVS

Die MVS bespricht und entscheidet alle jeweils anstehenden Angelegenheiten des Vereins. Ihre Aufgaben sind insbesondere:

1. Durchführung und Überwachung der Satzung.
2. Satzungsänderung (§ 36).
3. Wahl des Vorstandes.
4. Wahl der Vorstandshelfer.
5. Abwahl des Vorstandes, eines Vorstandsmitgliedes, eines Vorstandshelfers oder eines Vereinsangestellten (§ 27).
6. Wahl von Ehrenmitgliedern (§ 11).
7. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages (§ 10).
8. Entscheidung über Einspruch gegen Widerspruch eines Beitritts (§ 9).
9. Entscheidung über Einspruch gegen Ausschluß (§ 14).
10. Auflösung des Vereins (§ 38).

§20 Einberufung der MVS

Die MVS wird zwei Wochen vor Beginn vom Vorstand, unter Mitteilung der von ihm aufgestellten Tagesordnung, im Gemeindeanzeiger veröffentlicht. Für auswärtige Mitglieder, die durch die Veröffentlichung nicht erreicht werden, soll die Einberufung schriftlich erfolgen. Anträge sind 8 Tage vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen.

§21 Leitung der MVS

1. Die MVS wird grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden geleitet.
2. Die ordentliche MVS wird, bis zur Wahl des 1. Vorsitzenden, von einem von ihr gewählten Versammlungsleiter geleitet.
3. Eine außerordentliche MVS nach § 28 Absatz 2 wird von einem Ehrenmitglied bzw. dem ältesten anwesenden Mitglied geleitet.

§22 Verfahren der MVS

1. Bei jeder MVS wird eine Anwesenheitsliste geführt.
2. Die MVS ist beschlußfähig, wenn mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, sofern nicht gesetz- oder satzungsmäßig eine andere Zahl vorgeschrieben ist.
3. Wird diese Zahl nicht erreicht, ist eine neue MVS mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.
4. Beschlußfassung und Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern nicht gesetz- oder satzungsmäßig eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.
5. Bei Stimmgleichheit in Wahlen gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden erst nach einer ergebnislosen Stichwahl den Ausschlag.
6. Sind mehrere Personen gleichzeitig zu wählen, so sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
7. Beschlußfassung und Wahlen sind öffentlich, wenn nicht mindestens zwei anwesende Mitglieder geheime Wahl verlangen.
8. Bei jeder MVS, vornehmlich über die von ihr gefaßten Beschlüsse und die von ihr vorgenommenen Wahlen, ist vom Schriftführer ein wahrheitsgetreues und werturteilsfreies Protokoll zu führen, das bei der nächsten MVS verlesen und genehmigt wird.

§23 Geschäftsjahr, ordentliche MVS

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist gleich dem Kalenderjahr (01.01.-31.12.).
2. Die ordentliche MVS findet im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt.

§24 Tagesordnung der MVS

Notwendige Tagesordnungspunkte der ordentlichen MVS sind:

1. Feststellung der Beschlußfähigkeit.
2. Wahl des Versammlungsleiters.
3. Verlesung und Genehmigung des letzten MVS-Protokolls.
4. Entgegennahme der Jahresberichte der einzelnen Vorstandsmitglieder.
5. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer.
6. Entlastung des Vorstandes.
7. Neuwahl des Vorstandes.
8. Neuwahl der Vorstandshelfer (Kassenprüfer, Platzkassierer).

§25 Wahlvoraussetzungen

1. Sämtliche Neuwahlen erfolgen auf zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
 - 1 a. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes mit der Ziffer (1) werden in den Jahren mit ungeraden Endziffern neu gewählt und diejenigen mit Ziffer (2) in den Jahren mit gerader Endziffer.
2. Ämter des Vorstandes und der Vorstandshelfer sind Ehrenämter. Angestellte erhalten die vereinbarte Vergütung.
3. In den Vorstand kann jedes Vereinsmitglied gewählt werden, das 18 Jahre alt ist bzw. die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt.
4. Unvereinbarkeiten unter mehreren Ämtern gibt es nicht. Der Vorstand muss mindestens aus drei Personen, der erweiterte Vorstand aus mindestens drei weiteren Personen bestehen.
5. Der 1. Vorsitzende muß Deutscher im Sinne des Art. 116 GG sein.

§26 Kassenprüfer

1. Von der ordentlichen MVS werden mindestens zwei Kassenprüfer gewählt.
2. Sie haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und den Jahresabschluß zu überprüfen.
3. Sie berichten darüber der ordentlichen MVS und stellen bei Ordnungsgemäßheit Antrag auf Entlastung des Vorstandes

§27 Abwahl aus Ämtern

1. Eine Abwahl aus allen Vereinsämtern durch eine außerordentliche MVS ist statthaft bei wichtigem Grund, insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsführung.
1. Eine Abwahl kann jedoch nur erfolgen, wenn gleichzeitig ein neuer Amtsträger gewählt wird.

§28 Außerordentliche MVS

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden bei Bedarf statt.
2. Der Vorstand ist zur Einberufung mit der verlangten Tagesordnung verpflichtet, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies fordert. Der Nachweis muß schriftlich durch Unterschriftensammlung unter der verlangten Tagesordnung gerührt werden.
3. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen MVS nach Absatz 2 können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben.

B. Vorstand

§29 Zusammensetzung

1) Vorstand

- a) 1. Vorsitzender (1)
- b) stellv. Vorsitzender (2)
- c) Leiter Finanzen (1)
- d) Schriftführer (2)
- e) Sportliche Leitung (2)

2) Erweiterter Vorstand

- a) Spartenleiter Aktive Frauen (1)
- b) Spartenleiter Aktive Herren (1)
- c) Spartenleiter Jugendfußball (1)
- d) Spartenleiter AH-Fußball (2)
- e) Beisitzer nach Bedarf (1u.2)
- f) Ehrenmitglieder (nicht stimmberechtigt)

§30 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand regelt gemeinsam und selbständig alle laufenden Geschäfte des Vereins, die dessen Zweck und Aufgaben dienen. Dazu gehören insbesondere:

1. Durchführung und Überwachung der Satzung.
2. Durchführung der Beschlüsse der MVS.
3. Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins.
4. Durchführung und Überwachung des Sportbetriebes.
5. Anstellung von Trainern.
6. Überwachung und Förderung der Jugendarbeit.
7. Erledigung der laufenden Korrespondenz.
8. Erledigung der laufenden finanziellen Angelegenheiten.
Dazu unterhält der Verein ein laufendes Konto bei einem ortsansässigen Geldinstitut.
Zu Barabhebungen von diesen Konten sind in jedem Falle zwei Unterschriften notwendig.
9. Vertretung der Vereinsinteressen in der Öffentlichkeit.
10. Einberufung und Aufstellung der Tagesordnung der Vorstandssitzungen bzw. der Mitgliederversammlungen.
11. Widerspruch gegen Beitrittserklärung (§ 9).
12. Ausschluß von Mitgliedern (§ 13).
13. Stundung oder Erlaß von Beiträgen (§ 13).
14. Vorschlagen von Ehrenmitgliedern (§ 11).
15. Zustimmung zu vereinsinternen Sperren (§ 16).
16. Bestellung kommissarischer Amtsträger (§ 35).

§31 Vertretung des Vereins

"Vorstand" im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB und des § 67 Absatz 1 BGB ist der Vorstand „1. Vorsitzender“, „Stellv. Vorsitzender“, „Leiter Finanzen“, „Schriftführer“ und „Sportliche Leitung“

§32 Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

Zuständig für die gesamten Aufgaben des Vorstandes sind alle Vorstandsmitglieder. Verantwortlich für einen Aufgabenbereich und die Durchführung der Beschlüsse des Gesamtvorstandes ist das im folgenden Abschnitt bzw. vom Vorstand benannte Vorstandsmitglied.

1. Der 1. Vorsitzende hat die Gesamtleitung des Vereins. Für einzelne Geschäfte kann er seine Vertretungsmacht an Vorstands- bzw. Vereinsmitglieder delegieren. Er ist verantwortlich für Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Der 1. und der Stellv. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Die übrigen Vorstandsmitglieder des Vorstandes „Leiter Finanzen“, „Schriftführer“ u. „Sportliche Leitung“ vertreten gemeinsam.
2. Vereinsintern soll gelten, dass der Stellv. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden den Verein vertreten darf.
Der Leiter Finanzen ist verantwortlich für die Erledigung der finanziellen Angelegenheiten. Regelmäßig anfallende Geldgeschäfte kann er ohne gesonderten Vorstandsbeschluss tätigen. Der Leiter Finanzen ist nach Möglichkeit zu einem ausgeglichenen Haushalt verpflichtet.
Der Schriftführer ist verantwortlich für die Erledigung der anfallenden Korrespondenz, das Zusammenstellen der Tagesordnung für Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und die dortige Protokollführung.
5. Die „Sportliche Leitung“ ist das Bindeglied zwischen Vorstand, Mannschaften und Trainern“. Verantwortlich für die Konzeption und Entwicklung der strategischen Ausrichtung, des Bereichs „Fußball“ im Verein. Sie ist verantwortlich für die Belange der aktiven Mannschaften, und der Jugend.
6. Der Spartenleiter Aktive Herren ist verantwortlich für die aktiven Herren-Fußballmannschaft(en) in Zusammenarbeit mit der sportlichen Leitung.
7. Der Spartenleiter Jugendfußball ist verantwortlich für die Jugendfußballmannschaft(en) in Zusammenarbeit mit der sportlichen Leitung
8. Der Spartenleiter AH-Fußball ist verantwortlich für den Sportbetrieb der AH-Fußballmannschaft(en).
Der Spartenleiter Aktive Frauen ist verantwortlich für den Sportbetrieb der aktiven Frauen-Fußballmannschaft(en).
9. Die Ämter aller Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich Ehrenämter. Die Mitgliederversammlung kann die Zahlung einer Aufwandsentschädigung bis in Höhe der steuerfreien Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26 A WStG beschließen. Die Vorstandsmitglieder müssen jeweils geschäftsfähige Personen sein.

§33 Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen

1. Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes innerhalb einer Frist von 8 Tagen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein und leitet dieselbe.
2. Vorstandssitzungen sollen mindestens einmal monatlich stattfinden.
3. Die Tagesordnung wird zusammengestellt durch Befragen sämtlicher Vorstandsmitglieder. Dabei muß jeder Vorschlag, der dem Schriftführer bis zur Absendung der Einberufung zugeht, aufgenommen werden. Notwendige Tagesordnungspunkte sind: Unterrichtung über zwischenzeitliche Entscheidungen des Vorstandes und Bericht des dafür Verantwortlichen über die Durchführung der Beschlüsse der letzten Vorstandssitzung.
4. Auf Antrag der Hälfte seiner Mitglieder muß der Vorstand einberufen werden.

§34 Verfahren der Vorstandssitzung

1. Grundsätzlich werden alle laufenden Vorgänge und Geschäfte des Vereins auf Vorstandssitzungen zur Sprache gebracht bzw. entschieden.
2. Es sollen jedoch nur ausdrücklich bestimmte, auf der Einberufung enthaltene Tagesordnungspunkte besprochen und entschieden werden.
3. Der Vorstand kann ausnahmsweise Geschäfte geringeren Ausmaßes bzw. dringende, unaufschiebbare Geschäfte selbständig entscheiden.
4. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
5. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der ihm angehörenden Mitglieder.
6. Ein Vorstandsmitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung und Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.
7. Der Vorstand stimmt nicht geheim ab.
8. Über die wesentlichen Beschlüsse des Gesamtvorstandes wird vom Schriftführer ein Protokoll geführt. Abweichende Meinungen, persönliche Werturteile und Abstimmungsverhältnisse gehören nicht ins Protokoll der Vorstandssitzung.

§35 Ausscheiden von Amtsträgern

Scheidet ein Vorstandsmitglied, ein Vorstandshelfer oder ein Vereinsangestellter während des laufenden Geschäftsjahres freiwillig oder durch Tod aus, so bestimmt der Gesamtvorstand einen kommissarischen Amtsträger bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§36 Satzungsänderung

Über Änderungen der Satzung beschließt eine MVS mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Beschlussfindung außer Betracht.

§37 Satzungsauslegung

1. Ergeben sich Streitigkeiten dadurch, daß auftretende Probleme in der Satzung nicht geregelt sind, so ist in sinngemäßer Anwendung dieser Satzung eine Entscheidung zu treffen, die sportliche Auffassung entspricht und den Belangen der Beteiligten gerecht wird. Für eine zu treffende Entscheidung soll nicht allein die buchstäbliche Bedeutung einer Vorschrift, sondern auch ihr Sinn nach sportlichem Empfinden maßgebend sein.
2. Streitigkeiten über die Auslegung dieser Satzung, die nicht beigelegt werden können, gehen zur Entscheidung ans Amtsgericht Sulzbach.

§38 Auflösung des Vereins

1. Der Verein soll aufgelöst werden, wenn seine Mitgliederzahl unter 20 sinkt.
2. Über eine Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck besonders einberufene MVS mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder, vorausgesetzt, daß mindestens die Hälfte sämtlicher Mitglieder erschienen ist.
3. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so muß eine neue MVS einberufen werden, die dann mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder die Auflösung beschließen kann.

4. Die auflösende MVS ernannt einen oder mehrere Liquidatoren, die in das Vereinsregister einzutragen sind.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Das Vermögen gehört den Vereinsmitgliedern.

§39 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in Kraft. Alle früheren Satzungen werden damit unwirksam.

_____ [1. Vorsitzender]

_____ [Stellv. Vorsitzender]

_____ [Leiter Finanzen]

_____ [Schriftführer]

_____ [Sportliche Leitung]

_____ [Spartenleiter Frauen]

_____ [Spartenleiter AH]

_____ [Spartenleiter Herren]

Göttelborn, 01.03.2024

Ort und Datum der
Erstellung dieser Satzung

Unterzeichnung durch den
Vorstand